

gehend abgebrochen ist und durch die Einbenennung als nach außen sichtbarer endgültiger Ablösung von ihm verfestigt würde.¹⁷ In der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit besteht auch keine erhebliche Gefahr mehr, dass das Kind im Falle einer additiven Einbenennung etwa von Mitschülern gehänselt wird. Vor diesem Hintergrund sind Zweifel daran angebracht, ob der 3. Familiensenat im Ergebnis zu Recht davon ausging, dass die exklusive Einbenennung aus Gründen des Wohls des T unabhängig notwendig war. Hiervon ohne persönliche Anhörung der Beteiligten auszugehen, ist jedenfalls rechtsfehlerhaft.

III. Schluss

Bleibt zu hoffen, dass die Mehrheit der Mitglieder des 3. Familiensenats des Oberlandesgerichts Naumburg zukünftig dafür Sorge tragen wird, dass etwaige Kritik an erstinstanzlichen Entscheidungen in gemäßigerem Ton geübt wird. Das kann dem kollegialen Umgang miteinander nur dienlich sein.

¹⁷ Vgl. OLG Hamm FamRZ 1999, 1380, 1381.

Dokumentation

Neue Düsseldorfer Tabelle tritt ab 1.7.2005 in Kraft

____ Mitteilung der Pressestelle des OLG Düsseldorf v. 18.5.2005

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1.7.2005)

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhundert- satz	Bedarfskon- trollbetrag (Anm. 6)
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beträge in EUR						
1. bis 1300	204	247	291	335	100	770/890
2. 1300 – 1500	219	265	312	359	107	950
3. 1500 – 1700	233	282	332	382	114	1000
4. 1700 – 1900	247	299	353	406	121	1050
5. 1900 – 2100	262	317	373	429	128	1100
6. 2100 – 2300	276	334	393	453	135	1150
7. 2300 – 2500	290	351	414	476	142	1200
8. 2500 – 2800	306	371	437	503	150	1250
9. 2800 – 3200	327	396	466	536	160	1350
10. 3200 – 3600	347	420	495	570	170	1450
11. 3600 – 4000	368	445	524	603	180	1550
12. 4000 – 4400	388	470	553	637	190	1650
13. 4400 – 4800	408	494	582	670	200	1750
über 4800	nach den Umständen des Falles					

Das Bundesministerium der Justiz hat ab 1.7.2005 die Regelbeträge für den Unterhalt minderjähriger Kinder erhöht. Deshalb wird die Düsseldorfer Tabelle mit Wirkung ab 1.7.2005 geändert. Diese von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts herausgegebene Tabelle dient bundesweit als Orientierung bei der Festlegung von Kindesunterhalt. Sie ist mit allen Oberlandesgerichten des Bundesgebiets abgestimmt.

Erläuterungen:

1. Die vom Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung für minderjährige Kinder festgelegten Regelbeträge sind Ausgangspunkt der Tabelle. Die Unterhaltsbeträge in Gruppe 1 der Tabelle sind identisch mit den Regelbeträgen.
2. Die Regelbeträge werden vom 01.07.2005 an um ca. 2,5 % erhöht. Sie betragen 204 EUR (statt 199 EUR) für Kinder von 0 – 5 Jahren, 247 EUR (statt 241 EUR) für Kinder von 6 – 11 Jahren und 291 EUR (statt 284 EUR) für Kinder von 12 – 17 Jahren.

3. Die Regelbeträge steigen mit höherem Einkommen um bestimmte Prozentsätze.

4. In den neuen Bundesländern beginnt die Tabelle mit geringeren Regelbeträgen, die rund 92 % der Regelbeträge West ausmachen. Deshalb werden dort der Düsseldorfer Tabelle zwei niedrigere Einkommensgruppen vorgeschaltet.

5. Der Studentenunterhalt wird auf 640 EUR angehoben, obwohl die BAföG-Sätze nicht angehoben worden sind. Die Erhöhung trägt den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung. Der Betrag war zuletzt im Jahre 2001 angepasst worden.

6. Der Selbstbehalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber minderjährigen Kindern sowie gegenüber 18 bis 20 jährigen Schülern, die im Elternhaus leben, wird auf 890 EUR (bisher 840 EUR) bei Erwerbstätigkeit und sonst auf 770 EUR (bisher 730 EUR) erhöht. Der Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern, die nicht mehr die Schule besuchen oder nicht mehr bei den Eltern wohnen, beträgt ab dem 1.7.2005 1.100 EUR statt wie bislang 1.000 EUR. Die Selbstbehalte sind letztmals zum 1.7.2001 und im Rahmen der EUR-Umstellung

zum 1.1.2002 den Lebenshaltungskosten angepasst worden. Da diese inzwischen nicht unerheblich gestiegen sind, war die erneute Anpassung angezeigt.

7. Der Selbstbehalt des Kindes, das seinen bedürftigen Eltern (z.B. im Pflegefall) Unterhalt zahlen muss, beträgt jetzt mindestens monatlich 1.400 EUR (bisher 1.250 EUR) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens, für den Ehegatten verbleiben mindestens 1.050 EUR (bisher 950 EUR), wenn nicht die ehelichen Lebensverhältnisse einen höheren Betrag zulassen.

8. Da das Kindergeld gem. § 1612 b Abs. 5 BGB in den ersten 5 Einkommensgruppen in unterschiedlicher Höhe anzurechnen ist und erst ab der 6. Einkommensgruppe der Tabelle jeweils zur Hälfte, ist in der Düsseldorfer Tabelle eine Kindergeldanrechnungstabelle enthalten, aus der sich die Anrechnungsbeträge in den ersten 5 Einkommensgruppen entnehmen lassen.

9. Die Tabellen können im Internet unter www.olg-duesseldorf.nrw.de oder unter www.justiz.nrw.de abgerufen werden.

Neue Regelbeträge für den Kindesunterhalt

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung wurde im BGBl verkündet. Die neuen Regelbeträge gelten ab dem 1.7.2005.

Das Bundesministerium der Justiz passt die Regelbeträge entsprechend der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitsentgelts alle zwei Jahre an (§ 1612a BGB).

Ab dem 1.7.2005 gelten folgende Beträge:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs)	204 EUR (bisher 199 EUR)	188 EUR (bisher 183 EUR)
2. Altersstufe (vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs)	247 EUR (bisher 241 EUR)	228 EUR (bisher 222 EUR)
3. Altersstufe (ab dem 13. Lebensjahr)	291 EUR (bisher 284 EUR)	269 EUR (bisher 262 EUR)

Neue Freibeträge bei PKH

Am 30.3.2005 wurde im BGBl (Teil I 2005, 924) die 2. Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005 vom 23.3.2005 (2. PKHB 2005) veröffentlicht. Entsprechend dieser Bekanntmachung gelten in der Zeit vom 1.4.2005 bis 30.6.2006 die folgenden Beträge, die gem. § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Prozesspartei abzusetzen sind:

- 173 EUR für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1b ZPO);

- 380 EUR für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a ZPO);
- 266 EUR für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2b ZPO).

Die Bekanntmachung trat zum 1.4.2005 in Kraft und ersetzt die Erste Prozesskostenhilfebekanntmachung 2005 vom 21.12.2004 (BGBl I 2004, 3842).